

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzverordnung, PropV)

vom 15. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 33 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates¹⁾,

beschliesst:

1 Wahlvorschläge

§ 1 * Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindkanzlei prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich und gibt nötigenfalls der Vertretung der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages die Möglichkeit:

1. Mängel des Wahlvorschlages zu beheben;
2. Listenbezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben können, zu ändern;
3. für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

² Die Gemeinden melden dem kantonalen Abstimmungsbüro unverzüglich die eingegangenen Wahlvorschläge.

³ Die Gemeinden melden dem kantonalen Abstimmungsbüro die bereinigten Listen.

§ 2 Listengruppen

¹ Das kantonale Abstimmungsbüro teilt den Gemeinden unverzüglich die bereinigten Bezeichnungen der Listengruppen mit.

¹⁾ NG 132.1

§ 3 Wahlzettel **1. allgemein**

¹ Die Wahlzettel sind in allen Gemeinden nach einem einheitlichen Muster und in einheitlicher Farbe zu gestalten; das kantonale Abstimmungsbüro legt die Einzelheiten in einem entsprechenden Muster fest.

² Es dürfen keine privaten Wahlzettel hergestellt oder verteilt werden.

§ 4 2. Kandidierende

¹ Auf den vom Gemeinderat erstellten amtlichen Wahlzetteln werden die Kandidierenden in der gleichen Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie auf den Wahlvorschlägen aufgeführt sind.

² Die Unterzeichnenden sind bei der Einreichung der Wahlvorschläge in der Gestaltung der Reihenfolge der Kandidierenden frei.

³ Zur Wiederwahl Vorgeschlagene sind mit dem Zusatz «(bisher)» zu bezeichnen.

§ 5 3. Nummerierung und Bezeichnung

¹ Zum Zwecke der Auszählung sind die Wahlzettel mit einer Listennummer und einer Listenbezeichnung zu versehen.

² Das kantonale Abstimmungsbüro lost jeder Listengruppe eine Listennummer zu.

³ Die Wahlzettel werden so mit Bezeichnungen und Nummern versehen, dass jede an der Wahl teilnehmende Liste derselben Listengruppe in jedem Wahlkreis die gleiche Listennummer und die gleiche Listenbezeichnung erhält.

§ 6 Zustellung der Wahlunterlagen

¹ Die Gemeinde stellt die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten zu. *

² Die Wahlunterlagen umfassen:

1. einen vollständigen Satz der Wahlzettel, eingeschlossen einen Blankowahlzettel;
2. die vom Regierungsrat erlassene Wahlanleitung;
3. das Stimmcouvert;
4. den Stimmrechtsausweis; und
5. die Wahlprospekte.

³ Die Wahlunterlagen dürfen keine weiteren Beilagen enthalten.

⁴ Alle in einer Gemeinde gültigen amtlichen Wahlzettel sind im Wahllokal aufzulegen.

2 Wahlakt

§ 7 Ausübung des Stimmrechts

¹ Der Wahlzettel ist im Stimmkuvert in die Urne zu legen.

² Wahlzettel, die sich ausserhalb eines Kuverts in der Urne befinden, sind nichtig.

³ Enthält ein Kuvert mehr als einen Wahlzettel, ist die Stimme ungültig.

§ 8 Veränderte Wahlzettel **1. Änderung der Listenbezeichnung**

¹ Die Listenbezeichnung kann handschriftlich ersatzlos gestrichen werden.

² Eine handschriftlich gestrichene Listenbezeichnung kann durch die Listenbezeichnung eines anderen amtlichen Wahlzettels ersetzt werden.

³ Es können auch Wahlzettel ohne Listenbezeichnung in die Urne gelegt werden.

⁴ Für die Zuteilung der Listenstimmen ist die Kontrollnummer in keinem Fall massgebend.

§ 9 2. durch kumulieren oder panaschieren

¹ Eine Kandidierendenbezeichnung darf nicht leichthin als ungenügend bezeichnet werden; eine Kumulierung oder Panaschierung ist grundsätzlich als gültig anzuerkennen, auch wenn nur der Name des Kandidierenden ohne eine nähere Bezeichnung angegeben ist.

² Sind auf verschiedenen Wahlzetteln des gleichen Wahlkreises mehrere Kandidierende mit gleichem Namen enthalten, ist eine Kumulierung ohne nähere Bezeichnung jenem Kandidierenden zuzurechnen, dessen Name auf dem betreffenden Wahlzettel vorgedruckt ist.

³ Haben zwei Kandidierende auf einem Wahlzettel den gleichen Namen, ist eine nicht näher bezeichnete Kumulierung ungenügend und daher zu streichen.

⁴ Steht jedoch eine Kumulierung unmittelbar neben dem betreffenden Namen, ist sie gültig, weil von der Annahme auszugehen ist, dass die stimmende Person diesen Namen kumulieren wollte.

§ 10 3. vom Abstimmungsbüro vorzunehmende Streichungen **a) allgemein**

¹ Wählbar sind nur Kandidierende, deren Name auf einem der amtlichen Wahlzettel des betreffenden Wahlkreises steht; andere Namen sind vom Abstimmungsbüro zu streichen.

² Ein Name darf auf einem Wahlzettel höchstens zweimal aufgeführt sein; eine weitere Kumulierung ist ungültig und vom Abstimmungsbüro zu streichen.

³ Unleserliche oder ungenügende Kandidierendenbezeichnungen sind vom Abstimmungsbüro zu streichen.

§ 11 b) Reihenfolge der Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme der Streichungen gemäss den Paragraphen 9 und 10 immer noch mehr Kandidierende, als dem betreffenden Wahlkreis Mandate zustehen, sind die überzähligen Kandidierenden in folgender Reihenfolge zu streichen:

1. Kandidatennamen auf der Rückseite des Stimmzettels;
2. Kandidatennamen, die parallel zum rechten Listenrand notiert sind;
3. Kandidatennamen, die parallel zum linken Listenrand notiert sind;
4. Kandidatennamen (gedruckte oder von Hand geschriebene) von unten nach oben und, falls sich auf gleicher Höhe mehr als ein Name befindet, von rechts nach links;
5. sind sämtliche Kandidierenden nummeriert, erfolgt die Streichung in der Reihenfolge der Nummern, beginnend mit der höchsten Zahl.

3 Ermittlung des Ergebnisses

§ 12 Elektronische Erfassung

¹ In allen Wahlkreisen sind die Wahlergebnisse elektronisch zu erfassen.

§ 13 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Die kommunalen Abstimmungsbüros stellen die Ergebnisse der Wahl nach Massgabe der Gesetzgebung zusammen und übermitteln sie unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro.

² Das kantonale Abstimmungsbüro erlässt Weisungen für eine einheitliche Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch die kommunalen Abstimmungsbüros.

³ Das kommunale Abstimmungsbüro hat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen unverzüglich dem kantonalen Abstimmungsbüro einzureichen. Ein Exemplar ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. *

⁴ Die Wahlunterlagen sind durch die Gemeinden aufzubewahren, bis die Erhaltung aller Wahlen durch den Landrat erfolgt ist.

§ 14 Auswertung der Ergebnisse

¹ Das kantonale Abstimmungsbüro wertet die Ergebnisse nach Massgabe der Gesetzgebung aus.

§ 15 Meldung der Wahlergebnisse

¹ Das kantonale Abstimmungsbüro meldet die Wahlergebnisse den kommunalen Abstimmungsbüros, sobald die Wahlen vollständig ausgewertet sind, und veröffentlicht die Wahlergebnisse.

§ 16 Nachprüfung von Amtes wegen

¹ Wenn ein Abstimmungsergebnis zu Zweifel Anlass gibt, kann der Regierungsrat von Amtes wegen eine Nachprüfung des Wahlmaterials durch eine kantonale oder kommunale Instanz anordnen.

² Wenn bei der Nachprüfung Fehler festgestellt werden, verfügt der Regierungsrat die Berichtigung des Wahlergebnisses oder die Aufhebung des Wahlganges.

§ 17 Abstimmungsbeschwerde, Berichtigung, Aufhebung

¹ Als unrichtig festgestellte Wahlergebnisse sind im Beschwerdeentscheid richtigzustellen.

² Der Wahlgang ist durch den Beschwerdeentscheid ganz oder teilweise aufzuheben, wenn:

1. Verfahrensmängel festgestellt sind;

2. sich die Möglichkeit, dass diese Verfahrensmängel das Abstimmungsergebnis entscheidend verändert haben, nicht ausschließen lässt; und
3. sich die Auswirkungen nicht durch den Beschwerdeentscheid beseitigen lassen.

³ Bei Aufhebung eines Wahlganges trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen für die Wiederholung der Wahl.

4 Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.10.2013	01.11.2013	Erlass	Erstfassung	A 2013, 1712
04.07.2017	01.08.2017	§ 1	totalrevidiert	A 2017, 1264
02.12.2025	01.01.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	2025-054
02.12.2025	01.01.2026	§ 13 Abs. 3	geändert	2025-054

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.10.2013	01.11.2013	Erstfassung	A 2013, 1712
§ 1	04.07.2017	01.08.2017	totalrevidiert	A 2017, 1264
§ 6 Abs. 1	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054
§ 13 Abs. 3	02.12.2025	01.01.2026	geändert	2025-054